

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 335 vom 5. Mai 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2019_335

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 335 du 5 mai 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 335 del 5 maggio 2020

Regeste

Annullierung der Prüfung im Modul "Philosophie und Ethik; Einführung" (Entscheid der Rekurskommission der Berner Fachhochschule vom 10. September 2019) | Prüfungen/Promotionen

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 60 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule [FaG; BSG 435.411]).

E. 1.2

Die Vorinstanz ging im angefochtenen Entscheid (E. 3) bzw. in der Beschwerdevernehmlassung ohne weiteres vom Vorliegen eines tauglichen Anfechtungsobjekts aus und sah ein Rechtsschutzinteresse als ausgeschlossen.

E. 1.2.1

Das Verwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob dem angefochtenen Entscheid ein taugliches Anfechtungsobjekt zugrunde liegt und ob die Beschwerdeführerin zur Beschwerdeerhebung befugt ist

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2020, Nr. 100.2019.335U, Seite 4 (Art. 20a Abs. 2 VRPG). Dabei ist unerheblich, ob die Vorinstanz von einer anfechtbaren Verfügung ausgegangen ist, die Beschwerdebefugnis anerkennt und auf die Beschwerde eingetreten ist. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nur zugelassen, wer sich am vorinstanzlichen Verfahren zulässigerweise beteiligt hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. BVR 2013 S. 301 E. 1.1, 2008 S. 396 E. 1.2; VGE 2017/171 vom 6.3.2018 E. 1.2.1, 2016/161 vom 8.3.2017 E. 1.1).

E. 1.2.2

Hinsichtlich des Anfechtungsobjekts ergibt sich Folgendes: Die BFH nahm das nachträgliche Dispensationsgesuch der Beschwerdeführerin vom 15. März 2018 als Einsprache gegen die Benotung des Moduls «Philosophie und Ethik: Einführung» entgegen (vgl. vorne Bst. A). – Einzelne Fachnoten stellen im Allgemeinen keine selbständig anfechtbaren Verfügungen dar, da sie grundsätzlich nur die (Begründungs-)Elemente sind, die zur Gesamtbeurteilung führen, und daher regelmässig – anders als Prüfungsentscheide als solche – keinen Einfluss auf die Rechtsstellung der Be-

troffenen haben. Ausnahmsweise können jedoch einzelne, auch ge- nügende (Fach-)Noten ein selbständiges Anfechtungsobjekt bilden, wenn an deren Höhe bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind. Dies ist unter anderem der Fall, wenn der Ausschluss von der Weiterbildung in Frage steht (BVR 2013 S. 301 E. 2.1 mit zahlreichen weiteren Hinweisen; BGE 136 I 229 E. 2.2).

E. 1.2.3

Wer die Bedingungen für das Weiterstudium an der BFH oder den Erhalt des Bachelor- oder Masterdiploms nicht mehr erfüllen kann, wird von Amtes wegen exmatrikuliert (Art. 25b FaG i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Bst. c und d des Statuts der Berner Fachhochschule vom 14. Februar 2019 [Fachhoch- schulstatut, FaSt]). Beim Modul «Philosophie und Ethik: Einführung» handelt es sich um ein Pflichtmodul, das mit vier Kreditpunkten bewertet ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Rahmenreglements vom 7. Juli 2005 für Kom- petenznachweise an der Berner Fachhochschule [KNR]; vgl. Kurzversion der Modulbeschreibung «Philosophie und Ethik: Einführung», einsehbar unter: <bfh.ch/soziale-arbeit>, Rubriken «Studium/über das Studium/Stu- dienprogramm/Module»; Transcript of Records vom 12.3.2018, Vor- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2020, Nr. 100.2019.335U, Seite 5 akten 5A pag. 153 ff.). Die für das Bachelor-Diplom erforderlichen Kredit- punkte (vgl. Art. 16 Abs. 1 KNR) können bei Pflichtmodulen nicht durch einen anderen Kompetenznachweis erworben werden, weshalb nach er- folgloser Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeit (Art. 13 KNR i.V.m. Art. 38 des Zulassungs- und Studienreglements zum Erwerb des Bachelor- Diploms in Sozialer Arbeit vom 30. Juni 2016 [ZulStudR SA BSc]) das Studium nicht fortgesetzt werden kann (vgl. auch Art. 67a ZulStudR SA BSc). Wenn sich das ungenügende Ergebnis der Wiederholungsprüfung im Modul «Philosophie und Ethik: Einführung» bzw. die Ablehnung des nach- träglichen Dispensationsgesuchs als rechtsgültig erweist, wären die Vor- aussetzungen für die Exmatrikulation ohne weiteres erfüllt.

E. 1.2.4

Vor diesem Hintergrund sind mit dem ungenügenden Ergebnis der zweiten und letzten Prüfung im Modul «Philosophie und Ethik: Einführung» hinreichend direkt Rechtswirkungen verknüpft. Daran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin laut der BFH ihren Studiengang vorläufig weiter- führen kann (vgl. Stellungnahme BFH vom 12.12.2018 S. 1, Vorakten 5A pag. 131; ferner angefochtener Entscheid E. 6.1). Der Streitigkeit liegt folg- lich eine anfechtbare Verfügung zugrunde (vgl. VGE 2014/316 vom 5.6.2015 E. 2.3; zur Problematik zuletzt VGE 2017/171 vom 6.3.2018 E. 1.2.3-1.2.5 mit weiteren Hinweisen). Die Beschwerdeführerin hat zudem am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.3 hiernach einzutreten.

E. 1.3

Kraft Devolutiveffekts der Beschwerde ist der vorinstanzliche Ent- scheid an die Stelle der ursprünglichen Verfügung getreten. Anfechtungs- objekt vor dem Verwaltungsgericht ist deshalb ausschliesslich der Ent- scheid der Rekurskommission (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kom- mentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 60 N. 7). Soweit die Be- schwerdeführerin die Aufhebung der Note im Modul «Philosophie und

Ethik: Einführung» beantragt (Rechtsbegehren 2), ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten (BVR 2018 S. 528 E. 3.3, 2010 S. 411 E. 1.4).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2020, Nr. 100.2019.335U, Seite 6

E. 1.4

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG; vgl. auch Art. 60 Abs. 5 FaG). Steht wie hier nicht die konkrete Bewertung einer Prüfungsleistung in Frage, sondern ist die Auslegung und Anwendung von Rechtsätzen strittig oder werden Verfahrensmängel gerügt, prüft das Verwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen im Rahmen seiner gesetzlichen Kognition (Rechtskontrolle) uneingeschränkt (vgl. BVR 2012 S. 152 E. 1.2, 2011 S. 324 E. 4.2; BGE 136 I 229 E. 5.4.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 80 N. 3, Art. 66 N. 4).

E. 2

In der Sache beruft sich die Beschwerdeführerin auf eine nachträglich erkannte und rechtzeitig geltend gemachte krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit:

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe bei der Prüfung am 25. Januar 2018 eine «Panikattacke» erlitten (Beschwerde Rz. 31). Nach der Prüfung sei bei ihr im Zusammenhang mit dieser «Panikattacke» eine seit 2017 bestehende Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) diagnostiziert worden. Die Erkrankung an einer PTBS sei durch ein «auffälliges Vermeidungsverhalten» und eine «deutliche Tendenz zur Bagatelisierung» geprägt (Beschwerde Rz. 34). Sie sei daher erst nach dem «Schock über das faktische Ende des Studiums nach der inoffiziellen Noteneröffnung» fähig gewesen, gegenüber der BFH eine nachträgliche Prüfungsunfähigkeit geltend zu machen (Beschwerde Rz. 37). Nicht bestritten wird, dass die Prüfungsbewertung der tatsächlichen Prüfungsleistung entspricht.

E. 2.2

Nicht ausdrücklich vorgesehen ist in Art. 22 KNR die Anordnung einer Nachprüfung, wenn – wie im vorliegenden Fall – die betroffene Person vorbringt, die Prüfungsunfähigkeit erst nach der Prüfung bemerkt zu haben. Es ist allerdings anerkannt, dass die nachträgliche Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit und damit die nachträgliche Aufhebung von Prüfungsergebnissen wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung unter be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2020, Nr. 100.2019.335U, Seite 7 stimmten Voraussetzungen ausnahmsweise in Frage kommt (BVR 2010 S. 104 E. 4.1.1 [betreffend Bachelorstudium in Rechtswissenschaft], 2007 S. 433 E. 3.2.5 [betreffend Lehrabschlussprüfung]; VGE 2016/231 vom 13.3.2016 E. 5.3 [betreffend Anwaltsprüfung]; Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl. 2003, S. 452; zum deutschen Recht vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, N. 249 ff.). Die betroffene Person muss die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit unverzüglich geltend machen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass jemand in Kenntnis eines Verhinderungsgrunds die Prüfung ablegt und nachträglich im Fall des Scheiterns unter Anrufung dieses Grundes die Aufhebung des Prüfungsergebnisses verlangt und sich so eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit verschafft (vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., N. 282; Zimmerling/Brehm,

Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, N. 518). In solchen Fällen gilt die (ungenügend bewertete) Prüfung vielmehr als nicht bestanden (BVR 2010 S. 104 E. 4.1.1, 2007 S. 433 E. 3.2.5, je mit Hinweisen; Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., N. 265 ff.; Zimmerling/Brehm, a.a.O., N. 516 ff.; VGE 2014/316 vom 25.6.2015 E. 4.3).

E. 2.3

Die nachträgliche Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit bzw. die nachträgliche Aufhebung von Prüfungsergebnissen wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung kommt ausnahmsweise dann in Frage, wenn die betroffene Person aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht in der Lage gewesen ist, ihren Verhinderungsgrund in eigenverantwortlicher Willensausübung unverzüglich geltend zu machen (sog. «unerkannte Prüfungsunfähigkeit»). Dies ist namentlich anzunehmen, wenn Betroffenen zu geeigneter Zeit die Fähigkeit fehlte, ihre gesundheitliche Situation genügend zu überblicken, um eine Entscheidung über den Antritt oder die Weiterführung einer Prüfung zu treffen, oder bei einem zwar vorhandenen Bewusstsein über die gesundheitlichen Probleme entsprechend ihrer Einsicht zu handeln. Auch in diesen Fällen muss sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat jedoch im frühest möglichen Zeitpunkt, in dem von ihr bzw. ihm eine entsprechende Erklärung zumutbarerweise erwartet werden darf, unverzüglich auf die Prüfungsunfähigkeit berufen. Die Unverzüglichkeit des Rücktritts ist in diesen Fällen daran zu messen, ab welchem Zeitpunkt sie oder er die krankhafte Verminderung ihrer bzw. seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit erkannt hat oder bei der generell

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2020, Nr. 100.2019.335U, Seite 8 zu erwartenden Sorgfalt hätte erkennen müssen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Betroffene in der Lage sind, ihren Zustand medizinisch als eine bestimmte Krankheit zu diagnostizieren oder rechtlich als Prüfungsunfähigkeit zu würdigen, sondern ob ihnen die gesundheitlichen Beschwerden in den wesentlichen Merkmalen bewusst sind und sie deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit erfassen (BVR 2010 S. 104 E. 4.1.2 und 4.3.2 mit Hinweisen; VGE 2016/231 vom 13.3.2017 E. 5.3, 2014/316 vom 5.6.2015 E. 4.4; Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., N. 288; Zimmerling/Brehm, a.a.O., N. 505 f.). Bei der Frage, ob die behauptete Prüfungsunfähigkeit der betroffenen Person tatsächlich entgegen konnte, ist praxisgemäss ein strenger Massstab anzulegen; auf eine rechtlich relevante Prüfungsunfähigkeit, die erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses «entdeckt» wird, ist nur mit grosser Zurückhaltung zu schliessen (vgl. zum Ganzen VGE 2015/173 vom 5.11.2015 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.4

Zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ist den Akten Folgendes zu entnehmen: Sie musste aufgrund einer Lungenembolie vom 21. bis zum 31. Mai 2017 zunächst im Inselspital und anschliessend im Spital ... hospitalisiert werden (Vorakten 5A pag. 159 f., 162 f.). Nach den Spitalaufenthalten erfolgten mehrere medizinische Nachkontrollen (Vorakten 5A pag. 187 ff., 195 ff., 199 ff., 211 ff.). Gemäss einem Konsilium der psychiatrischen Dienste des Regionalspitals ... vom 30. Mai 2017 habe die Beschwerdeführerin «grosse Sorgen bezüglich ihrer Krankheit gezeigt», jedoch die Möglichkeit einer psychotherapeutischen Weiterbehandlung abgelehnt. Es habe keine Anhaltspunkte für eine psychische Störung gegeben (Beschwerdebeilage 3). Nach der Entlassung aus dem Spital ist der Grossvater der Beschwerdeführerin verstorben. Am 22.

Januar 2018 ist zudem ihre Grossmutter notfallmässig ins Spital eingeliefert worden (Vorakten 5A pag. 177). Am 25. Januar 2018 fand die Prüfung im Modul «Philosophie und Ethik: Einführung» statt. Die Beschwerdeführerin hat am 29. Januar 2018 mit der Psychiatrie des Spitals ... Kontakt aufgenommen und sich nach Behandlungsmöglichkeiten erkundigt (Vorakten 5A pag. 87, 91, 178, 242). Am 23. Februar 2018 fand durch die Psychiatrie des Spitals ... eine Notfallbeurteilung statt (Vorakten 5A pag. 87). Seit dem 26. Februar 2018 befand sie sich dann aufgrund «einer psychischen Erkrankung» bei

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2020, Nr. 100.2019.335U, Seite 9 der Psychiatrie des Spitals ... in Behandlung (Vorakten 5A pag. 253). Mit Arztzeugnis vom 7. März 2018 diagnostizierte die Psychiatrie des Spitals ... bei ihr eine PTBS. Diese sei bereits während ihrer Hospitalisierung im Mai 2017 aufgetreten. Im Rahmen einer PTBS könne es zu unerwarteten «Flashbacks» kommen. Zur Prüfungssituation äusserte sich der Arztbericht wie folgt (Vorakten 5A pag. 181): «Es ist für uns gemäss der Schilderung [der Beschwerdeführerin] wahr- scheinlich und aufgrund der Krankengeschichte nachvollziehbar, dass sie während der Prüfung am 25.01.2018 im Rahmen der Prüfungs- situation ein solches Flashback mit darauf folgender Panikattacke erlitt. Im Rahmen einer Panikattacke und eines solchen Flashbacks kann eine Prüfungsunfähigkeit eintreten, die so vorher nicht absehbar ist.» Mit ärztlichem Zeugnis vom 13. August 2018 wiederholte die Assistenz- ärztin der Hausarztpraxis der Beschwerdeführerin die Diagnose einer PTBS und wies auf das mit dieser Störung verbundene Merkmal aus- geprägten Vermeidungsverhaltens hin (Vorakten 5A pag. 313). Zuhanden der Vorinstanz verfasste die Psychiatrie des Spitals ... am 14. März 2019 ein psychiatrisches Aktengutachten. Gemäss diesem sei es «grundsätzlich [...] nachvollziehbar», dass sich bei der Beschwerdeführerin «während der Prüfung unter Belastung ein Flashback mit entsprechender Auswirkung auf die Prüfungsfähigkeit entwickelt hat». Mit «überwiegender Wahr- scheinlichkeit» habe sie die Prüfung aufgrund einer psychischen Er- krankung «nicht [...] adäquat bearbeiten können». Die PTBS der Be- schwerdeführerin sei zudem von einer Bagatellisierungstendenz sowie einem allgemeinen Vermeidungsverhalten geprägt (Vorakten 5A pag. 93, 95).

E. 2.5

In Würdigung der Angaben der Beschwerdeführerin und der ärzt- lichen Atteste ergibt sich Folgendes:

E. 2.5.1

Im nachträglichen Dispensationsgesuch vom 15. März 2018 be- schrieb die Beschwerdeführerin ihre Gefühlslage während der Prüfung wie folgt (Vorakten 5A pag. 178):

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2020, Nr. 100.2019.335U, Seite 10 «Im Rahmen der Philosophieprüfung vom 25. Januar 2018 erlitt ich auf Grund der akuten Stresssituation eine Panikattacke. Wie es genau da- zu gekommen ist und wie ich danach weiter gemacht habe, kann ich im Nachhinein nicht mehr genau sagen. Ich erinnere mich aber nur zu gut an das extreme Gefühl der Beklemmung und das Gefühl der aus- weglosen Verzweiflung. Ich hatte ein Blackout. Ich versuchte nur, nicht zu weinen.» In ihrer Stellungnahme an die BFH vom 7. Juni 2018 äusserte sich die Be- schwerdeführerin erneut zum Prüfungsvorfall (Vorakten 5A pag. 242): «Meine Gefühlslage änderte sich mit Verlassen des Prüfungssaals erst einmal nicht, bis plötzlich dieser überwältigende Drang

ein- und sich umgehend durchsetzte, den Vorfall einfach zu ignorieren und zu vergessen. In den darauffolgenden Tagen liess sich das völlig unbestimmte, schleichende Bauchgefühl nicht abschütteln, dass irgend etwas an der Prüfung geschehen sein könnte. Ich wusste nicht was. Ich konnte mich nicht dazu überwinden, mich daran zu erinnern.» Durch diese zeitnahen Aussagen wird klar, dass die Beschwerdeführerin bereits unmittelbar nach der Prüfung gewisse Zweifel an ihrer Prüfungsfähigkeit hegte. Vor Verwaltungsgericht wiederholte die Beschwerdeführerin dementsprechend, dass am Prüfungstag «etwas nicht gut lief» (Beschwerde Rz. 32). Bereits solche Zweifel können die Obliegenheit der Meldung der Prüfungsunfähigkeit auslösen (Zimmerling/Brehm, a.a.O., N. 507, 522). Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin am 29. Januar 2018 – dem ersten Montag nach der Prüfung – mit der Psychiatrie des Spitals ... Kontakt aufgenommen und sich nach Behandlungsmöglichkeiten erkundigt (vgl. vorne E. 2.4). In Kombination mit ihrer Vorgeschichte (Lungenembolie 2017) sowie den geschilderten Eindrücken während der Prüfung kann diese Kontaktaufnahme nur dahingehend gedeutet werden, dass sie spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Verbindung zur Prüfungsunfähigkeit hergestellt hat (vgl. Zimmerling/Brehm, a.a.O., N. 523). Der Beschwerdeführerin wäre es daher ab dem 29. Januar 2018 zumutbar gewesen, sich auf ihre Prüfungsunfähigkeit zu berufen. Die erst nach der informellen Noteneröffnung vom 11. Februar 2018 vorgenommenen Handlungen zur Geltendmachung ihrer Prüfungsunfähigkeit sind damit allesamt zu spät erfolgt.

E. 2.5.2

Am verspäteten Handeln vermag die Bagatellisierungstendenz und das allgemeine Vermeidungsverhalten aufgrund der PTBS der Beschwerdeführerin nichts zu ändern. Durch die Kontaktaufnahme mit der Psychiatrie des Spitals ... vier Tage nach der Prüfung hat die Beschwerde-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2020, Nr. 100.2019.335U, Seite 11 führerin unter Beweis gestellt, dass sie die Bagatellisierungstendenz sowie das Vermeidungsverhalten zumindest in Bezug auf ihre gesundheitliche Einschränkung während der Prüfung durchbrechen konnte. Dementsprechend äusserte sich das psychiatrische Aktengutachten vom 14. März 2019 dahingehend, dass sich das Vermeidungsverhalten vor allem darauf bezog, eine psychotherapeutische Aufarbeitung zu beginnen (Vorakten 5A pag. 93, 95). Dem psychiatrischen Gutachten ist hingegen mit der Vorinstanz nicht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin deswegen gar keine Möglichkeit hatte, sich gegenüber der BFH auf eine Prüfungsunfähigkeit zu berufen (vgl. Beschwerdevernehmlassung S. 3 [act. 5]). Dass sie nicht «den Überblick über sämtliche gesundheitliche Beschwerden und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit» hatte (Beschwerde Rz. 30) bzw. sich nicht den «erforderlichen Überblick über ihre gesundheitliche Situation» verschaffen konnte (Beschwerde Rz. 36), spielt keine Rolle. Nach der dargelegten Rechtsprechung und Literatur ist einzig entscheidend, dass sie die gesundheitlichen Beschwerden in den wesentlichen Merkmalen und die dadurch bedingte Einschränkung ihrer Leistungsfähigkeit genügend überblicken konnte (vgl. vorne E. 2.3).

E. 2.6

Dazu kommt, dass praxisgemäss ein strenger Massstab anzulegen ist bei der Frage, ob die behauptete Prüfungsunfähigkeit der betroffenen Person tatsächlich entgehen konnte (Zimmerling/Brehm, a.a.O., N. 506). Dass eine rechtlich relevante Prüfungsunfähigkeit (wie angeblich hier) erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses «entdeckt» wird, ist

mit Blick auf die von der Praxis entwickelten Voraussetzungen, insbesondere zur Unverzüglichkeit der Rücktrittserklärung (vorne E. 2.3), nahezu aus- geschlossen (vgl. auch Zimmerling/Brehm, a.a.O., N. 518; Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., N. 287). Zwar hat die Bekanntgabe des (informellen) Prüfungsergebnisses die Beschwerdeführerin offenbar aufgerüttelt und schliesslich veranlasst, sich mit der BFH in Verbindung zu setzen. Aus dieser späten Einsicht lässt sich indes nicht schliessen, dass sie sich zuvor wegen Bagatellisierungstendenz und allgemeinem Vermeidungsverhalten gesund und voll leistungsfähig gefühlt hatte. Dies war, wie in E. 2.5 hiavor dargelegt, nicht so. Die Beschwerdeführerin hat sich demnach nicht rechtzeitig auf Prüfungsunfähigkeit berufen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2020, Nr. 100.2019.335U, Seite 12

E. 2.7

Da die Beschwerdeführerin es verpasste, ihre Prüfungsunfähigkeit rechtzeitig gegenüber der BFH geltend zu machen, erübrigen sich weitere Ausführungen zum von der Vorinstanz verneinten Kriterium der fehlenden offensichtlichen Symptome während der Prüfung (vgl. angefochtener Ent- scheid E. 6.2.2; Beschwerde Rz. 19 ff.). Es kann daher offengelassen werden, ob dieses auf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2009 basierende Kriterium überhaupt relevant bzw. erfüllt wäre (vgl. BVGer A-541/2009 vom 24.11.2009 E. 5.5).

E. 2.8

Nach dem Gesagten ist nicht rechtsfehlerhaft, die Wiederholungs- prüfung im Modul «Philosophie und Ethik: Einführung» vom 25. Januar 2018 als gültigen Prüfungsversuch zu werten bzw. das nachträgliche Dis- pensionsgesuch der Beschwerdeführerin vom 15. März 2018 ab- zuweisen. Weitere Sachverhaltsabklärungen in diesem Zusammenhang sind nicht erforderlich; die von der Beschwerdeführerin zur Einreichung an- erbotenen Arbeitszeugnisse der Praktika (Beschwerde Rz. 31) sind für den Ausgang des Verfahrens ohne Belang. Der angefochtene Entscheid hält somit der Rechtskontrolle stand und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- pflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind nicht zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

E. 4

Gemäss Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ist die Be- schwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Ent- scheid über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeits- bewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Diese Ausschlussbestimmung zielt auf Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinn sowie auf alle Entscheide ab, die auf einer

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.05.2020, Nr. 100.2019.335U, Seite 13 Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten beruhen, nicht aber auf andere Entscheide im Zu- sammenhang mit Prüfungen wie insbesondere solche organisatorischer Natur (BGE 138 II 42 E. 1.1, 136 I 229 E. 1). Im vorliegenden Fall steht die eigentliche Bewertung einer Prüfungsleistung

nicht zur Diskussion, sondern die Frage, ob eine nachträgliche Prüfungsunfähigkeit vorlag. Diese Frage ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts vom Ausschlussgrund nicht erfasst, weshalb in der Rechtsmittelbelehrung auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hingewiesen wird (vgl. auch BVR 2018 S. 304 [VGE 2017/311 vom 26.2.2018] nicht publ. E. 6; BGer 2C_497/2016 vom 22.7.2016 E. 1.2). Bei gegenteiliger Auffassung stünde einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.